

24.06.94**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/7844 – zu dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes abgelehnt.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 526/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7844
23.06.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

- Drucksachen 12/7564, 12/7688, 12/7863 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Rudolf Dreßler
Berichtersteller im Bundesrat: Senator Peter Radunski

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

/ 7. Juni 1994
Rudolf Dreßler

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
im Bereich des Baugewerbes**

1. **Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. § 74 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen."

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern angefügt:

'4. § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des
§ 69 ausfällt (Ausfalltag)."

5. § 85 Abs. 5 wird gestrichen.'

2. **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

In Artikel 2 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Artikel 1 Nr. 2 bis 5 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft."

08.07.94**Einspruch
des Bundesrates**

**Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des
Baugewerbes**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes mit folgender Begründung Einspruch einzulegen:

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 24. Juni 1994 getroffene Entscheidung, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 23. Juni 1994 zum Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes nicht zu folgen, verkürzt nachhaltig die Ansprüche der Arbeitnehmer im Baubereich, indem bereits mit dem 31. Dezember 1995 letztmalig das Schlechtwettergeld als Leistung nach § 74 Abs. 3 Satz 3 AFG erbracht wird. Zugleich wird die Verschlechterung bei der Regelung des Ausfalltages in § 84 Abs. 1 Nr. 2 AFG entgegen dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses beibehalten.

Es ist zur Zeit überhaupt nicht absehbar, ob es den Tarifvertragsparteien im Bauwesen gelingt, eine tarifvertragliche Vereinbarung über ein ganzjährig gesichertes Einkommen als Ersatz für das Schlechtwettergeld zum 1. Januar 1996 zu erzielen. Damit wird in Kauf genommen, daß es in der Schlechtwetterperiode 1995/96 zu höherer Arbeitslosigkeit kommt und die Arbeitnehmer in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt werden.

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgend, den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechtszustand wiederherzustellen.

Bundesrat

zu Drucksache **660/94** (Beschluß)

06.09.94

Unterrichtung

durch den Deutschen Bundestag

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 aufgrund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. - Drucksache 12/8445 - den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes - Drucksache 12/8279 - mit der nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.